

› KURZ UND BÜNDIG: DIE GEWERBEABFALL- VERORDNUNG

Ein Wegweiser für Betriebe

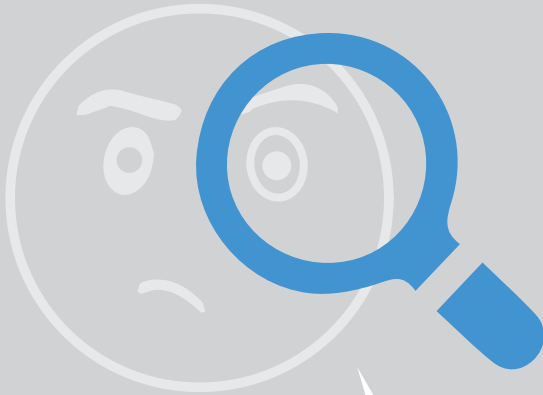


Verständlich
erklärt!



ABFALLBETRIEB
KREIS
VIERSEN

**BETREIBER-
ERKLÄRUNG?**



**VORBEHANDLUNGS-
PFLICHT?**

SEHR GEEHRTE GEWERBETREIBENDE,

mit dieser Broschüre wollen wir Ihnen einen schnellen Überblick zu den wesentlichen Vorschriften und Pflichten der Gewerbeabfallverordnung geben und Ihnen helfen, die Regelungen praxisnah umzusetzen.

Eine effiziente Kreislaufwirtschaft ist ein wichtiger Bestandteil der europäischen Klimaschutzstrategie. Rohstoffe im Kreislauf zu halten, ist das Ziel der Gewerbeabfallverordnung und ebenso unserer Anstrengungen im Kreis Viersen. Mit der Erfüllung Ihrer gesetzlichen Pflichten tragen Sie also gleichzeitig zum Klimaschutz bei. Sehen Sie die Anforderungen gerne als Chance, Ihre Betriebsabläufe im nachhaltigen Sinne zu optimieren.

Ihr Landrat
Dr. Andreas Coenen

Damit Sie rechtlich auf der sicheren Seite sind, haben wir eine To-Do-Liste für Sie zusammengestellt, an der Sie sich bei der Dokumentation Ihrer Gewerbeabfälle orientieren können.

Zusätzlich finden Sie im Anhang Hinweise zu Dokumentationsvorlagen sowie eine Umrechnungstabelle von Volumen in Gewicht.





WAS IST DIE GEWERBEABFALLVERORDNUNG?

Die Gewerbeabfallverordnung (kurz: GewAbfV) regelt den Umgang mit Abfällen aus Gewerbebetrieben. Dazu gehören Siedlungsabfälle, d. h. Abfälle, die in Beschaffenheit und Zusammensetzung zwar den normalen Haushaltsabfällen ähneln, aber im gewerblichen Bereich entstehen. Außerdem behandelt die GewAbfV Bau- und Abbruchabfälle.



AN WEN RICHTET SICH DIE GEWERBEABFALLVERORDNUNG?

Alle Abfallerzeuger und -besitzer mit Ausnahme privater Haushalte müssen die Pflichten und Vorschriften der Gewerbeabfallverordnung beachten und umsetzen. Das sind z. B.:

- Industrie, Handel und Handwerk,
- Büros, Arztpraxen und Kanzleien,
- öffentliche Verwaltungen, Hochschulen, Technologiezentren,
- Schulen und Kindergärten, Vereine, Mehrzweckhallen,
- Bildungseinrichtungen, Kirchen, etc.,
- Gastronomie- und Hotelgewerbe,
- Kliniken und Senioreneinrichtungen.

WELCHE ZIELE HAT DIE GEWERBEABFALLVERORDNUNG?



Aus Bequemlichkeit, Unkenntnis, Personalmangel oder aus Kostengründen wurden bisher zu viele Gewerbeabfälle als Gemisch gesammelt und direkt der thermischen Verwertung zugeführt, also verbrannt.

Das will die Verordnung ändern. Hochwertige Materialien sollen verstärkt wiederverwendet, aufbereitet und recycelt werden. Die stoffliche Verwertung soll in den Vordergrund treten, um weniger Rohstoffe zu verschwenden, weniger Wasser und Energie zu verbrauchen und Klimabelastungen zu minimieren.

Der bewusste Umgang mit Ressourcen wird neben dem Klimaschutz eine der zentralen wirtschafts- und umweltpolitischen Herausforderungen der nächsten Jahre sein.



GRUNDSÄTZLICHE PFLICHTEN



1. Pflicht zur Getrenntsammlung

Oberste Priorität hat die getrennte Sammlung aller Abfallarten, die im Betrieb anfallen (z. B. Papier, Bioabfall, Holz, Restabfall). Deshalb sollte jeder Betrieb seine Entsorgung so anpassen, dass die verschiedenen Abfälle bereits am Entstehungsort sortenrein erfasst werden können.

2. Dokumentationspflicht

Für jede Abfallart muss angegeben werden, wie die Abfälle getrennt gesammelt werden, welche Menge pro Jahr anfällt und wie die Abfälle verwertet bzw. beseitigt werden. Dafür muss jeder Abfallart eine eigene ABFALLSCHLÜSSELNUMMER (ASN) zugeordnet werden. Die Zuordnung ist über die Abfallverzeichnisverordnung (AVV) geregelt. Sollten Sie Schwierigkeiten bei der Zuordnung der ASN haben, hilft Ihnen die Gewerbeabfallberatung weiter.



WELCHE ABFALLARTEN MÜSSEN MINDESTENS GETRENNT GESAMMELT WERDEN?

Gewerbliche Siedlungsabfälle

1. Papier, Pappe, Kartonagen (ohne Hygienepapiere)
2. Glas
3. Kunststoffe
4. Metalle
5. Holz
6. Textilien
7. Bioabfälle, unterteilt nach verpackt und unverpackt
8. weitere Abfälle, die ähnlich wie Haushaltsabfälle entsorgt werden können



Bau- und Abbruchabfälle

1. Glas
2. Kunststoffe
3. Metalle
4. Holz
5. Dämmmaterial
6. Bitumengemische
7. Baustoffe auf Gipsbasis
8. Beton
9. Ziegel
10. Fliesen und Keramik

WAS IST ZU BEACHTEN ?

Eine vollständige Abfalltrennung ist nicht immer möglich. Falsch einsortierte Abfälle müssen jedoch auf ein Minimum reduziert werden. Deshalb muss jeder Betrieb mindestens einen kommunalen Restmüllbehälter haben und auch benutzen. Nur so können ungeeignete Stoffe und verunreinigte Materialien aussortiert werden, bevor sie die hochwertige Verwertung der anderen Materialien unmöglich machen.

Die Größe dieses Restmüllbehälters richtet sich nach der Abfallsatzung der jeweiligen Kommune (i. d. R. nach Art und Größe des Gewerbebetriebes oder nach der Anzahl der Beschäftigten).

Gefährliche Abfälle und Schadstoffe müssen **IMMER** getrennt gesammelt und entsorgt werden. Bei Unsicherheiten hilft Ihnen die Gewerbeabfallberatung weiter.

**PFLICHT-
REST-
MÜLLTonne**



WO MUSS GETRENNT WERDEN?

Getrennt werden muss der Abfall grundsätzlich am Entstehungsort – also im Betrieb, in der Filiale oder direkt auf der Baustelle.

WORAUF MUSS DER BETRIEB ACHTEN?

Alle getrennt gesammelten Abfallarten müssen auch getrennt zur Wiederverwendung oder zum Recycling befördert werden. Das Entsorgungsunternehmen muss dies schriftlich für jede Abfallart bestätigen.

PFLICHT ZUM GETRENNTSAMMELN – GIBT ES AUSNAHMEN?

Von der Getrenntsammlung darf nur unter bestimmten Voraussetzungen abgewichen werden. Damit Ausnahmen nicht zum Regelfall werden, muss jeweils genau dargelegt werden, warum von den Vorschriften abgewichen werden muss – und zwar für jede Abfallart.

Wenn in einem solchen begründeten Ausnahmefall Abfälle als Gemisch gesammelt werden, schreibt die Verordnung außerdem die anschließende Anlieferung in eine VORBEHANDLUNGSANLAGE vor. Dort müssen mit technischen Mitteln Wertstoffe aussortiert und zurückgewonnen werden. Geeignet für die gemeinsame Erfassung sind allerdings nur sogenannte „trockene Abfälle“, die eine nachträgliche Trennung und sortenreine Verwertung nicht behindern.



Verschmutzte, feuchte, klebrige oder feinkörnige Materialien sind dafür ungeeignet und müssen deshalb getrennt erfasst und über kommunale Restmüllbehälter entsorgt werden. Das gilt vor allem für Kehrriecht und Glasbruch sowie Reste aus Aufenthaltsbereichen wie Zigarettenasche, Hygieneabfälle u. ä. Auch Bioabfälle, Speisereste und Kaffeefilter müssen separat gesammelt werden.

Für das Abweichen von der Pflicht zur Getrenntsammlung lässt die Verordnung nur zwei Ausnahmegründe zu:

1. technisch nicht möglich

... wenn Recyclingverfahren gar nicht angeboten werden,

... wenn nicht genügend Stellplatz für mehrere Sammelbehälter vorhanden ist (z. B. bei beengter Innenstadtlage),

... wenn untrennbar miteinander verbundene Materialien anfallen (z. B. Abbruchabfälle).


In all diesen Fällen sind Gewerbetreibende aber ausdrücklich aufgefordert, mögliche Alternativen, z. B. Bringsysteme wie Altglascontainer oder eine eigene Anlieferung an Entsorgungseinrichtungen wie gewerbliche Wertstoffhöfe, zu prüfen.

2. wirtschaftlich nicht zumutbar

... wenn z. B. bei einer ohnehin kleinen Abfallmenge eine Getrenntsammlung der einzelnen Fraktionen unverhältnismäßig teuer wäre oder wenn bestimmte Abfälle nur sporadisch anfallen.

ABFALLGEMISCHE – WANN SIND SIE WEITERHIN ERLAUBT?

Eine gemischte Erfassung von Abfällen ist nur dann zulässig, wenn die Getrennsammlung aufgrund der genannten begründeten Ausnahmefälle nicht umgesetzt werden kann.



Allerdings muss das Abfallgemisch dann zwingend in eine geeignete Vorbehandlungsanlage gebracht werden, die die technischen Mindestanforderungen der GewAbfV erfüllt und in der mindestens 85 % verwertbare Materialien aussortiert werden. Eine sogenannte Betreiber-Erklärung muss nachweisen, dass diese Kriterien erfüllt werden.

Wichtig: Seit dem **01.01.2019** muss das jeweilige zur Abholung beauftragte Entsorgungsunternehmen die Betreiber-Erklärung dem Betrieb zur Verfügung stellen – und zwar schon vor der ersten Abfallübergabe, damit der Betrieb seiner Dokumentationspflicht nachkommen kann.

VORBEHANDLUNG/SORTIERUNG – IST DAS FÜR GEMISCHE IMMER PFLICHT?

Grundsätzlich ja, es gibt allerdings auch hier wieder wenige Ausnahmen:

1. Die Vorbehandlung gilt als **technisch nicht möglich**, wenn z. B. die einzelnen Materialien schlecht trennbar sind (Verbundmaterialien, Havarieschäden) oder wenn Vorbehandlungsanlagen die Annahme des Gemisches ablehnen.
2. Als **wirtschaftlich nicht zumutbar** gilt, wenn die Behandlung des Gemisches mit anschließender Verwertung der Materialien außer Verhältnis zu den Kosten einer Verwertung ohne Vorbehandlung steht. Solche Ausnahmefälle sollten durch mindestens zwei aussagefähige Vergleichsangebote belegt werden.
3. Erreichen der **90%-Quote**: Besonders umweltbewusste Betriebe, die ohnehin fast alle Abfälle getrennt sammeln und verwerten (mind. 90 Masseprozent), können sich für den verbleibenden kleinen Rest (10 %) von der Vorbehandlungspflicht befreien lassen und das Gemisch entweder thermisch verwerten oder dem kommunalen Entsorgungsträger als Restmüll überlassen (sog. 90/10-Regelung). Die 90 %-Quote muss allerdings jährlich neu von einem zugelassenen Sachverständigen bestätigt werden.



WAS DÜRFEN GEMISCHE NICHT ENTHALTEN?

Bei **GEWERBLICHEN SIEDLUNGSABFÄLLEN**, die aufgrund einer Ausnahmebegründung als Gemisch gesammelt werden, müssen insbesondere Betriebe wie **SENIORENEINRICHTUNGEN, KRANKENHÄUSER UND PRAXEN** dafür sorgen, dass keine Abfälle aus dem Gesundheitsbereich (Human- oder Tiermedizin) beigemischt sind. Auch Glas und Bioabfälle müssen weitestgehend separat gehalten werden, damit eine qualitativ hochwertige Verwertung der Materialien im Gemisch überhaupt möglich ist.

Bei **BAU- UND ABBRUCHABFÄLLEN** sind ebenfalls einige Besonderheiten zu beachten. Können nicht alle vorgeschriebenen Abfallarten getrennt gesammelt werden (technisch nicht möglich/wirtschaftlich nicht zumutbar), dann macht die Verordnung wieder verpflichtende Vorgaben für die Zusammensetzung von Gemischen:

Gemisch I: nur Kunststoffe, Metalle, Holz

Solche Gemische müssen einer Vorbehandlungsanlage zugeführt werden.

Gemisch II: überwiegend Beton, Ziegel, Fliesen oder Keramik

Solche Gemische müssen einer Aufbereitungsanlage zugeführt werden.

Bei kleineren Bau- bzw. Abbruchmaßnahmen, bei denen **weniger als insgesamt 10 m³ Abfälle** anfallen, muss ausnahmsweise der Verbleib der Abfälle nicht extra dokumentiert werden. Die Pflicht zur getrennten Sammlung und Verwertung der Abfälle bleibt allerdings bestehen.



KLEINMENGEN

Fallen nur kleine Abfallmengen an – z. B. in Läden, Büros oder Praxen –, dann können hierfür auch weiterhin die kommunalen Sammelsysteme (Papiertonne, Biotonne, Restmüll) mitgenutzt werden, die auf dem Grundstück für die Erfassung von Haushaltsabfällen vorhanden sind. Eine korrekte Trennung der Abfälle bleibt selbstverständlich Pflicht. Größe und Volumen der Behälter müssen allerdings entsprechend der jeweiligen Abfallsatzung angepasst werden. Eine Dokumentationspflicht besteht auch bei Kleinmengen.

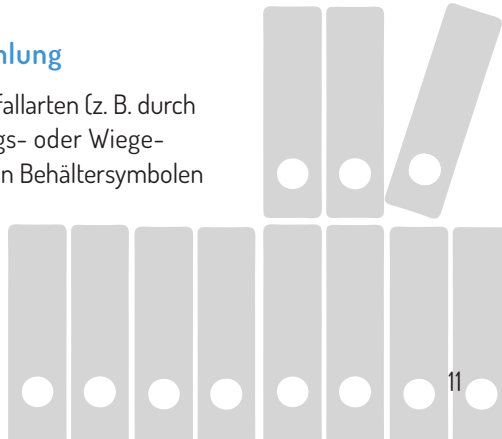
WAS GEHÖRT ZU DEN DOKUMENTATIONSPFLICHTEN?

In der Dokumentation soll der Betrieb darlegen, dass er seine Pflichten erfüllt. Deshalb muss er nicht nur die ordnungsgemäße Trennung und den weiteren Verwertungsweg der gesammelten Abfallarten dokumentieren, sondern auch das eventuelle Vorliegen von Ausnahmegründen.

Für eine Überprüfung durch die Aufsichtsbehörde müssen die nötigen Unterlagen stets bereitgehalten werden und auf dem neuesten Stand sein. Bei allen Änderungen (Entsorgungswege, Behälterart, Abfuhrunternehmen etc.) muss die Dokumentation kurzfristig angepasst werden. Erforderlich sind:

1. Der Nachweis der getrennten Sammlung

für alle im Betrieb anfallenden, relevanten Abfallarten (z. B. durch Entsorgungsverträge, Rechnungen, Leistungs- oder Wiegescheine, Fotos oder durch die Einzeichnung von Behältersymbolen auf Lageplänen).



2. Die Übernahme-Erklärung des Entsorgers

VOR DER ERSTEN ABHOLUNG der Abfälle muss sowohl ein Nachweis über deren Verbleib vorliegen als auch eine Schätzung der voraussichtlichen Masse, die im Laufe des Jahres abgeholt wird. Name und Anschrift des Entsorgers müssen darin angegeben sein und auch, was mit den sortenreinen Abfällen weiter geschieht. Werden die Wertstoffe zur Wiederverwendung vorbereitet oder im Recycling eingesetzt und in welche Art von Anlage werden sie gebracht (z. B. Papiersortieranlage)? Bei ausschließlicher Nutzung kommunaler Abfallbehälter ist keine Übernahme-Erklärung erforderlich.



3. Bei Abweichungen von der Getrenntsammlungs- oder Vorbehandlungspflicht

muss der Abfallerzeuger die Ausnahmen (technisch unmöglich bzw. wirtschaftlich nicht zumutbar) jeweils ausführlich begründen und nachvollziehbar darlegen, warum die Vorschriften nicht eingehalten werden können. Dies kann z. B. durch die Beschreibung und Darstellung von Besonderheiten des Betriebsgeländes geschehen – anhand von Lageplänen, Fotos oder durch die Markierung von Rangierflächen.

4. Die Betreiber-Erklärung

Das ist die Bestätigung der Vorbehandlungsanlage über die Einhaltung der geforderten technischen Ausstattung und die Erfüllung der Sortier- und Recyclingquote. Schon VOR DER ERSTEN ANLIEFERUNG des Abfallgemisches muss die beauftragte Entsorgungsfirma diese schriftliche Erklärung einholen und dem Betrieb zukommen lassen, damit die Bestätigung rechtzeitig vorliegt. Die Anlage muss technisch in der Lage sein, möglichst viele Bestandteile aus den Gemischen auszusortieren, die dann recycelt werden können.



5. evtl. der Nachweis über das Erreichen einer Getrenntsammlungsquote von 90 %

Dafür wird die gutachterliche Bestätigung durch einen zugelassenen Sachverständigen benötigt.



WAS PASSIERT, WENN DIE VORGABEN NICHT EINGEHALTEN WERDEN?

Wer gegen eine oder mehrere Vorgaben der GewAbfV verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit und muss mit Geldbußen bis zu 100.000 EUR sowie einem Eintrag ins Gewerbezentralregister rechnen.

Alle Abfallerzeuger und Abfallbesitzer unterliegen einer GESETZLICHEN SORGFALTSPFLICHT, d. h. sie sind verpflichtet, die abfallrechtlichen Gesetze, Verordnungen und Satzungen einzuhalten. Sie haften bei Verstößen nicht nur beim Umgang mit Abfällen auf dem Betriebsgelände, sondern auch bezüglich des weiteren Verbleibs, wenn diese das Betriebsgelände mit einem beauftragten Entsorgungsunternehmen verlassen.

Als Auftraggeber bleibt der Abfallerzeuger bis zur letzten Entsorgungsstufe für die sach- und fachgerechte Abfallentsorgung zumindest mitverantwortlich (§22 KrWG) und sollte deshalb den Weg seiner Abfälle lückenlos kennen und im Zweifelsfall auch belegen können.

Achten Sie deshalb darauf, dass alle Absprachen im Entsorgungsvertrag aufgeführt werden – auch mündliche Anmerkungen, Hinweise zum Sortieren der Abfälle sowie Ausschlusskriterien – und überprüfen Sie alle Angaben auf Richtigkeit, insbesondere zu Abfallbezeichnung und Abfallschlüsselnummer, auch später auf den Leistungs- oder Wiegebelegen.

TO-DO-LISTE FÜR ABFALLERZEUGER

1. Stellen Sie zusammen, welche Abfälle im Betrieb oder auf der Baustelle in welcher Menge anfallen.
2. Wie wurden diese Abfälle bisher entsorgt?
(getrennt/gemischt, über die kommunale Abfuhr, beauftragte Entsorgungsfirmen oder durch Eigentransport)
3. Prüfen Sie Vermeidungspotenziale im betrieblichen Ablauf:
 - z. B. die Umstellung auf Mehrweglösungen,
 - die Ausschöpfung aller gesetzlichen Rückgabemöglichkeiten für Verpackungen bei Herstellern und Lieferanten und
 - inwieweit bauausführende Firmen (Installateure, Fliesenleger, Elektriker) ihre Abfälle mitnehmen und selbst entsorgen können. Nehmen Sie solche Verpflichtungen in das Leistungsverzeichnis der Handwerker auf.
4. Klären Sie, wer im Betrieb für die Abfallentsorgung und Dokumentation zuständig sein wird.
5. Überlegen Sie gemeinsam, welche Änderungen in Angriff genommen werden müssen (z. B. die Anzahl bzw. Größe der Behälter, neue Entsorgungsverträge, Information der Mitarbeitenden etc.).
6. Machen Sie eine Skizze oder markieren Sie auf einem Katasterauszug, wo Sie welche Sammelbehälter aufstellen werden.
7. Legen Sie zur Dokumentation einen ABFALLORDNER an (wenn möglich direkt digital).

Hier archivieren Sie alles: Lagepläne, Fotos der Behälterstandorte, Kontaktdaten der Entsorger, Entsorgungsverträge mit Behälterart, -größe und Leerungsintervall, Anweisungen der Entsorger zu Sortierung und Fehlwürfen, Rechnungen, Wiege- bzw. Abholscheine, Übernahme- und Betreiber-Erklärungen, Gebührenbescheid etc.

8. In einem ÜBERSICHTSBLATT können Sie als tabellarische Darstellung angeben, welche Abfallarten insgesamt in Ihrem Betrieb bzw. am Standort anfallen und welche Entsorgungswege vorgesehen sind. Mindestens anzugeben sind:

- Abfallart und -bezeichnung,
- Abfallschlüssel nach Abfallverzeichnisverordnung,
- Abfallmenge (Gewicht),
- Behälter (Volumen, Anzahl, Leerungsrhythmus),
- Angabe, ob verwertet oder beseitigt wird,
- Entsorgungsfirma bzw. Abbruch- oder Transportunternehmen,
- Entsorgungsweg (Verwertungs- oder Vorbehandlungs- bzw. Beseitigungsanlage mit Name und Anschrift; nicht ausreichend ist ein Zwischenlager).

9. Es gibt keine Vorgabe, wie die Dokumentation aussehen muss, solange sie die geforderten Informationen beinhaltet. Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) stellt Dokumentationshilfen im Excel-Format online zur Verfügung:

- **Gewerbliche Siedlungsabfälle:**
www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/gewerbeabfaelle
- **Bau- und Abbruchabfälle:**
www.lanuv.nrw.de/umwelt/abfall/abfallstroeme/bau-und-abbruchabfaelle

Auch der Kreis Viersen hält Dokumentationshilfen bereit. Diese können Sie per E-Mail an abfallberatung@kreis-viersen.de oder unter **02162/39-1998** kostenlos anfordern.



- **Mengenangaben:** Die Verordnung verlangt in der Dokumentation die Angabe der tatsächlichen „Masse“ (Gewicht), nicht das abgeholte Volumen der jeweiligen Abfallart. Bei Sammelentsorgung im Umleerverfahren stehen jedoch meist keine Gewichtsangaben zur Verfügung. Mit den im Anhang beigefügten Umrechnungsfaktoren (Tabelle) können die Behältervolumina je Abfallart zumindest annähernd in Gewichte umgerechnet werden.
- **Betreibererklärung:** Bei ausnahmsweise „gemischter Sammlung“ und anschließender Vorbehandlung muss seit dem 01.01.2019 eine schriftliche Bestätigung des Anlagenbetreibers vorliegen, dass die Vorbehandlungsanlage technisch den Anforderungen der GewAbfV entspricht und dass die geforderte Sortierquote erreicht wird. Diese Erklärung erhalten Sie von Ihrem Entsorger.
- **Gemeinsame Nutzung von Abfallbehältern:** Manchmal ist die Entsorgung so geregelt, dass mehrere Betriebe auf einem Gelände die Abfallbehälter gemeinsam nutzen, die vom Eigentümer oder einer Grundstücksverwaltung aufgestellt wurden. Erkundigen Sie sich dort oder bei der zuständigen Stelle in Ihrer Kommune, welcher Anteil am Gesamtvolumen der Behälter für Ihren Betrieb veranschlagt wurde.



Noch Fragen?

... oder Interesse an einer individuellen Beratung vor Ort in Ihrem Betrieb? Die Gewerbeabfallberatung können Sie jederzeit kostenlos und unverbindlich in Anspruch nehmen.

Telefon: 02162 / 39 -1998

E-Mail: abfallberatung@kreis-viersen.de

Web: www.kreis-viersen.de/gewerbeabfallberatung

TABELLE: UMRECHNUNG VOLUMEN/GEWICHT

| ABFALLART | ASN | Umrechnungsfaktoren*) (m ³ → t) |
|--|--------|--|
| Altpapier | | |
| Kartonagen (Verpackung) | 150101 | 0,13 |
| Büropapier, Zeitschriften, Kataloge | 200101 | 0,1 – 0,35 |
| Papier/Kartonagen (gemischt) | 200101 | 0,17 |
| Bioabfall | | |
| Garten- u. Parkabfälle, Grünschnitt (lose) | 200201 | 0,4 |
| Marktabfälle | 200302 | 0,15 – 0,6 |
| Speisereste | 200108 | 0,6 |
| Speiseöle, -fette | 200125 | 0,6 – 0,95 |
| Glas | | |
| Glasverpackungen | 150107 | 0,3 |
| Flachglas (Möbel) | 200102 | 1,2 |
| Flachglas (Fenster) | 170202 | 1,2 |
| Holz | | |
| | 200138 | 0,48 |
| Späne | 030105 | 0,4 – 0,65 |
| Verpackungen | 150103 | 0,58 |
| Kunststoffe | | |
| | 200139 | 0,58 – 2,00 |
| Leicht-Verpackungen (Gelbe Tonne) | 150106 | 0,11 |
| Styropor (Verpackung) | 150102 | 0,11 |
| Metalle | | |
| | 200140 | 2,0 |
| Metallverpackungen | 150104 | 0,7 – 1,15 |
| Eisen/Stahl | 170405 | 2,0 |
| Restmüll | | |
| | 200301 | 0,1 |
| Spermmüll | | |
| | 200307 | 0,10 – 0,91 |
| Textilien | | |
| | 200111 | 0,4 |
| Altreifen | | |
| | 160103 | 0,2 |

*) Weitere Informationen sowie einen praktischen Rechner zur Umwandlung von Volumen in Masse (Gewicht), auch zu weiteren Abfallarten, finden Sie im Internet unter dem Link des Bayrischen Landesamtes für Statistik:

<https://www.statistik.bayern.de/umrechnungsfaktoren>

| ABFALLART | ASN | Umrechnungsfaktoren*) (m ³ → t) |
|--------------------------------|--------|--|
| Bau- und Abbruchabfälle | | |
| Bodenaushub | 170504 | 1,8 |
| Bauschutt | 170107 | 1,3 |
| Ziegel | 170102 | 1,3 |
| Betonbruch | 170101 | 1,3 |
| fliesen/Keramik | 170103 | 1,3 |
| Dämm-Material | 170604 | 0,25-1,4 |
| Bitumengemische | 170302 | 1,8 |
| Gipsabfälle/-karton | 170801 | 0,34 |
| Kabelreste | 170411 | 3,4 |
| Baukunststoffe | 170208 | 0,6 |

Der Abfallbetrieb des Kreises Viersen (ABV) nimmt im Kreis Viersen die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes auf Bundes- und Landesebene wahr. Er kümmert sich um die fachgerechte Entsorgung der im Kreis Viersen anfallenden Abfälle und berät Bürgerinnen und Bürger sowie Betriebe zu den Themen Abfallvermeidung und Abfallentsorgung.

Copyright:

Diese Broschüre wurde erstellt durch die AWA Entsorgung GmbH, Zum Hagelkreuz 24, 52249 Eschweiler und bearbeitet durch den Abfallbetrieb des Kreises Viersen. Nachdruck und Vervielfältigung dieser Broschüre, auch auszugsweise, ist nur mit Quellenangabe und schriftlicher Genehmigung der AWA Entsorgung GmbH gestattet.

Haftungsausschluss:

Trotz sorgfältiger Recherche und Prüfung der Informationen in dieser Broschüre können wir für deren Richtigkeit keine Gewähr übernehmen.



IMPRESSUM

Herausgeber:
Abfallbetrieb des Kreises Viersen
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Telefon: +49 2162 39 1998
abfallberatung@kreis-viersen.de

Gestaltung:
TSCHAIKA Marketingkommunikation

Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier
8/2022